



Ergänzende Hinweise

zum Leitfaden

**„Brandschutz in Personenverkehrsanlagen
der Eisenbahnen des Bundes“**

bei Anwendung für

Personenverkehrsanlagen der Magnetschwebbahnen

Ausgabe 04/2002

Der Leitfaden Brandschutz in Personenverkehrsanlagen der Eisenbahnen des Bundes“ ist grundsätzlich auch für Personenverkehrsanlagen der Magnetschwebebahnen anzuwenden. Die Begriffe sind analog zu verwenden.

Insbesondere sind die nachfolgenden Abweichungen zu berücksichtigen.

Zu 1.2: Allgemeine Anforderungen

Auch für die baulichen Anlagen der Magnetschwebebahnen gelten die Gesetze und Verordnungen des Bundes unmittelbar: Allgemeines Magnetschwebebahngesetz (AMbG), Magnetschwebebahnplanungsgesetz (MBPIG) sowie die Magnetschwebebahnverordnung. Die anerkannten Regeln der Technik sind entsprechend § 3 Abs. 2 Magnetschwebebahn-Bau- und Betriebsordnung (MbBO) zu berücksichtigen.

Zu 1.3: Abweichungen von den anerkannten Regeln der Technik

Wird von den anerkannten Regeln der Technik abgewichen, so ist der Nachweis mindestens der gleichen Sicherheit gemäß § 3 Abs. 2 MbBO gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt nachzuweisen.

Zu 1.4: Behandlung des Brandschutzes in Verfahren nach § 18 AEG

Für Magnetschwebebahnstrecken einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen gilt nicht das Allgemeine Eisenbahngesetz (AEG), sondern das Magnetschwebebahnplanungsgesetz (MBPIG) vom 23. November 1994. Analog zu §18 AEG für Eisenbahnen sind die §§ 1, 2 MBPIG für Magnetschwebebahnen einschlägig.

Zu 3.2: Risikoanalyse

Bei der umfassenden Risikoanalyse und –bewertung ist insbesondere zu berücksichtigen, dass bei Magnetschwebebahnen neben den Zug- und Gebäudeteilen auch Teile des Fahrweges aus brennbaren Materialien bestehen (u. a. Langstatorwicklung, Kleber und Korrosionsschutz der Statorpakete sowie ggf. die motorischen Antriebe der Spurwechseleinrichtungen).

Zu 4.2: Personenzahl

Bei der Bestimmung der größtmöglichen Personenzahl auf Bahnsteiganlagen der Magnetschwebebahnen sind die magnetschwebebahnspezifischen Bahnsteigeinrichtungen (Bahnsteigtüranlagen, Bahnsteiggates etc.) zu berücksichtigen.

Zu 4.7: Anforderungen an das Brandschutzkonzept

Bei der Erstellung des Brandschutzkonzeptes sind die Festlegungen des Sicherheitskonzeptes (vgl. § 23 MbBO) sowie des Betriebshandbuches (vgl. § 24 MbBO) einzubeziehen. Hierbei ist insbesondere das Rettungskonzept zu bedenken.

Hinsichtlich der Brandschutzmaßnahmen ist zu prüfen, welche magnetschwebbahnspezifischen Einrichtungen zu berücksichtigen sind, wie z. B. Prüfeinrichtungen für die Stromschienen.

Zu 5.0: Organisatorischer Brandschutz

Sämtliche hierunter fallende Festlegungen müssen mit dem Sicherheitskonzept und dem Betriebshandbuch übereinstimmen.